

Satzung der Deutschen Jugendkraft "jahnschar" Mudersbach e. V.

Die Deutsche Jugendkraft "jahnschar" Mudersbach wurde 1959 gegründet.

§ 1

Der Verein führt nach Eintragung den Namen: Deutsche Jugendkraft "jahnschar" Mudersbach e. V. (Abk.: DJK jahnschar Mudersbach e. V.) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur einzutragen und führt die Farben "lila-weiß".

Der Sitz des Vereins ist in Mudersbach/Sieg.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

"Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Durchführung von Trainings- und Übungsstunden in der Turnhalle und auf dem Sportplatz

Förderung des Altersports

Förderung der Jugendarbeit

Förderung des Familiensports

Förderung des Gesundheitssports

Leichtathletik

Turnen

Tischtennis

Volleyball

Badminton

Skilauf.

Inliner

Bereitstellen von kulturellen Angeboten und traditioneller Brauchtumpflege

Auf Vorstandsbeschluss können weitere Abteilungen in das sportliche Angebot aufgenommen werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins werden weder eingezahlte Beiträge noch geleistete Spenden oder sonstige Sachleistungen zurückgezahlt.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mudersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, keinesfalls aber für politische, konfessionell oder weltanschaulich einseitige Zwecke, die nicht im Rahmen der Pflege der Leibesübung stehen, zu verwenden hat. Sollte die Gemeinde Mudersbach ihre Selbstständigkeit verlieren, dann fällt das Vermögen an deren Nachfolger.

§ 6

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung geschehen und muss mit einer dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann jedoch nicht als Dringlichkeitsantrag in einer außerordentlichen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung gestellt werden.

§ 7

Geschäftsjahr ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

§ 8

Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes e. V. und des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier e. V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Der Verein ist außerdem Mitglied im Sportbund Rheinland und der Verbände, deren Fachsport er betreibt. Die Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 9

In den Verein kann jede Person über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Ferner Schüler bis 14 Jahre und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren ohne Stimmrecht. Die Anmeldung in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand, welcher auch über die Aufnahme zu befinden hat.

§ 10

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- b. Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzuzeigen. Der Austritt kann jedoch nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen und wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- c. Der Austritt wird wirksam mit der Genehmigung des Vereins. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn keine Verpflichtung seitens des Mitglieds mehr besteht.
- d. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erfolgen (bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende). Der

Ausschluss kann erfolgen: wenn Handlungen gegen den Vorstand bzw. gegen den Verein, seinen Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind.

§ 11

Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur durch Stimmenmehrheit des gesamten Vorstandes erfolgen. Eine Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

§ 12

Zum Ehrenmitglied können nur Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den gesamten Vorstand und bedarf einer dreiviertel Mehrheit. Die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Pressewart, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen, 3 Zeugwarte, 2 Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitglieder die übergeordneten Verbänden oder Organisationen angehören, als beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.

§ 14

- a. „Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- b. Dem Sportwart obliegt die Aufsicht aller aktiven Abteilungen.
- c. Der Geschäftsführer ist für alle anfallenden Verwaltungsarbeiten zuständig. Für jede Vorstandssitzung und Versammlung hat er ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zur nächsten Vorstandssitzung dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Außerdem muss er für jede Vorstandssitzung und Versammlung eine Anwesenheitsliste führen.
- d. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen und mit dem mit Belegen versehenen Rechnungsbericht der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in die Kassen- und Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen und den Kassenbestand nachzuprüfen. Am Schluss des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher zur Abrechnung vorzulegen.
- e. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Vereinsjugend.

§ 15

Die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand wird wie folgt gewählt:

- a. 1. Vorsitzender und Kassierer für die Dauer von zwei Jahren, und zwar jeweils in Jahren mit ungeraden Zahlen.
- b. 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, Pressewart und Sportwart für die Dauer von zwei Jahren, und zwar jeweils in den Jahren mit geraden Zahlen.

Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in Jahren mit geraden Zahlen.

Die Wahlen finden bei mehreren Vorschlägen geheim auf demokratischer Grundlage statt.

Erfolgt jedoch nur ein Vorschlag, dann kann per Akklamation gewählt werden.

§ 16

- a. Jedes Mitglied der gewählten Organe ist verpflichtet, die Geschäfte mit größter Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen.
- b. Der Vorstand hat das Recht, jedes mit einer Funktion betraute Mitglied, falls dieses seine Pflichten nicht erfüllt, den Satzungen zuwiderhandelt, oder die Interessen des Vereins schädigt, seines Amtes entheben und an dessen Stelle bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein ihm dafür geeignet erscheinendes Mitglied vertretungsweise zu berufen.
- c. Der Vorstand kann jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine Mitgliederversammlung einberufen.
- d. Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 17

- a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in den letzten zwei Monaten des Jahres statt.
Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch öffentlichen Aushang in den Vereinskästen, unter Angabe der Tagesordnung.
- b. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, die Protokolle sind von dem Geschäftsführer und einem nicht dem Gesamtvorstand angehörendem volljährigen Vereinsmitglied, das während der gesamten Versammlung anwesend war, zu unterzeichnen

§ 18

a) Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Aufnahmegebühren
2. festgesetzte monatliche Beiträge
3. freiwillige Spenden

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

b) Kommt ein Mitglied unverschuldet in eine Notlage, dann kann der geschäftsführende Vorstand demselben die Monatsbeiträge ganz oder zum Teil erlassen.

§ 19

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei unsportlichem Verhalten auf Zeit oder auf Dauer die Vereinszugehörigkeit zu entziehen.

Mudersbach, 26.11.2011